

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 Siegunterhaltung – hat gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen wasserrechtlichen Antrag zur Siegentwicklung bei Siegburg-Zange gestellt.

Bei dem Vorhaben soll bei Siegburg-Zange, im Mündungsbereich des Mühlengrabens, zwischen Fließ-km 10,00 und 10,60, die Sieg leitbildgerecht entwickelt werden. Dabei wird das Siegbett, auf einer Länge von ca. 250m aufgeweitet, die Sieg nach Osten umgelenkt und ihr Lauf verlängert sowie eine bis zu 200m breite Sekundäraue geschaffen. Im Mittelwasserbett werden zwei Kiesbänke angelegt und der Mündungsbereich des Mühlengrabens nach Osten verlegt. Als Folgemaßnahme fällt die Umlegung einer Gasleitung an.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des WHG nach Nr. 13.18.1 der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die nicht von den Nummern 13.1-13.17 erfasst ist. Daher habe ich die erforderliche allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass aufgrund des Vorhabens, erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass die auszuführende Variante eine verbesserte Verbindung zwischen der Sieg und der Aue fördert und dadurch die Entwicklung leitbildnaher Gerinnestrukturen sowie leitbildnaher Fließ und Habitatverhältnisse ermöglicht.

Die Neutrassierung der Sieg unterstützt die Erreichung des Ziels des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials der WRRL.

Durch den temporären Baustellenverkehr sind keine erheblichen und dauerhaften Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, etwa durch Luftverschmutzung oder Lärm, zu besorgen. Die Erholungsfunktion des Gebietes kann während der Bauarbeiten kurzzeitig eingeschränkt sein, bleibt aber auf lange Sicht erhalten und durch zusätzliche Angebote erweitert.

Es werden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, die dazu dienen, eine Beeinträchtigung von Eiern und eine Tötung von Jungvögeln der planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten zu verhindern sowie eine unmittelbare Gefährdung von Fledermausarten in Höhlen- und Spaltbäumen auszuschließen.

Im Gewässerbereich der Sieg erfolgt eine Umlagerung der Böden hinsichtlich der Hintergrundbelastung, sodass keine Verschlechterung nach BBodSchV besteht.

Die temporären Auswirkungen auf die Gewässer während der Bauzeit werden durch den optimierten Bauablauf und die Vermeidungsmaßnahmen soweit minimiert, dass erhebliche negativen Auswirkungen nicht angenommen werden.

Mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung ist nicht zu rechnen.

Die Auswirkungen auf den Boden durch die Herstellung des Gasdükers beschränken sich auf einen schmalen Korridor auf ca. 200 m und sind als sehr gering einzustufen

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 29.07.2022

Im Auftrag

gez. Wenge